

Bundesamt für Sozialversicherungen
Geschäftsfeld AHV, Berufliche Vorsorge und EL
Effingerstrasse 20
3003 Bern

Bern, 22. September 2026

Reg: rdo-15.3.2.1 AHV 2030

Vernehmlassung zur AHV 2030: Stellungnahme SODK

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Möglichkeit, im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens zur Revision des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV 2030) Stellung nehmen zu können.

Die SODK teilt die Beurteilung des Bundesrats, wonach die AHV finanziell nachhaltig gesichert werden muss, und begrüsst die rasche Wiederaufnahme der Reform. Nach einigen einleitenden Bemerkungen konzentriert sich die Stellungnahme auf die Massnahmen zur Schliessung von Beitragslücken und zur Förderung der Weiterarbeit sowie die Anpassung der Erziehungs- und Betreuungsgutschriften. Zudem hat die Konferenz der kantonalen Finanzdirektorinnen und Finanzdirektoren (FDK) die steuerlichen Auswirkungen der Revision beurteilt; ihr Mitbericht ist integraler Bestandteil der Stellungnahme. Hingegen verzichtet die SODK auf eine Positionierung zu einzelnen Finanzierungsmassnahmen, wie sie bereits bei der Finanzierung der 13. Altersrente auf eine Positionierung verzichtet hatte.

Folgende Zielsetzungen sind für die SODK von zentraler Bedeutung für die Reform der AHV: Die Leistungsfähigkeit des Systems ist zu erhalten, der Altersrücktritt weiter zu flexibilisieren und wo nötig sind Beitragslücken zu schliessen. Dabei darf es nicht zu einem Leistungsabbau für künftige Rentnerinnen und Rentner und damit zu einer Lastenverschiebung zu den Kantonen über die Ergänzungsleistungen kommen. Die Vorlage erfüllt diese Prämissen.

Die SODK begrüsst die vorgeschlagenen Zielsetzungen und Massnahmen im Beitragsbereich. Sie erhöhen die Fairness bei der Beitragspflicht, verbessern die Gleichbehandlung der Beitragspflichtigen und schliessen bestehende Lücken. Insbesondere die neue Regelung, wonach Betreiber von elektronischen Plattformen verpflichtet werden, die für sie in der Schweiz erwerbstätigen Personen den Sozialversicherungsbehörden zu melden, begrüsst die SODK. Zu den Bestimmungen über die Beiträge auf überhöhten Dividenden für Unternehmer-Aktionäre verweisen wir zudem auf den Mitbericht der FDK in der Beilage.

Grundsätzlich unterstützt die SODK die Massnahmen zur Förderung der Weiterarbeit. Sie erweitern die mit der AHV 21 geschaffenen Anreize und sind eine konsequente Fortsetzung der Bemühungen, dem Fachkräftemangel in zahlreichen Branchen entgegenzuwirken und das inländische Arbeitskräftepotential besser zu nutzen. Explizit begrüsst die SODK, dass der Anspruch auf Hilfenlosenentschädigung neu auch während eines Aufschubs gegeben sein soll. Die SODK hält aber an ihrem bereits in

der Vernehmlassung zur AHV 2021 vorgebrachten Anliegen fest, wonach der Bund verstärkt Massnahmen zur Arbeitsmarktintegration älterer Arbeitnehmender unterstützen sollte. Ohne geeignete Begleitmassnahmen können die Anreize zur Weiterarbeit für arbeitslose Personen zur sozialen Härte werden und die Reformanstrengungen ihr Ziel verfehlen, denn für über 50-jährige werden die Arbeitsmarktchancen zusehends geringer: Das oft verwendete Senioritätsprinzip (Altersbesoldung) führt dazu, dass „günstigere“ junge Arbeitskräfte den „teureren Alten“ vorgezogen werden (Altersdiskriminierung). Die SODK regt an, dass die Vorlage diesbezüglich ergänzt wird.

Betreffend die Weiterführung der Vorsorge auf dem Stand des letzten versicherten Lohnes schlägt die SODK vor, diese Möglichkeit erst ab dem 60. Altersjahr statt wie vorgeschlagen ab dem 58. Altersjahr zu schaffen. Der Vorschlag widerspricht dem Ziel der AHV 2030, die Weiterführung der Erwerbstätigkeit in einem höheren Alter zu fördern. Es wäre weiterhin möglich, sich de facto ab dem 58. Lebensjahr vorzeitig pensionieren zu lassen, indem man auf dem vollen versicherten Verdienst versichert bliebe. Für die detaillierte Begründung verweist die SODK auf den Mitbericht der FDK in der Beilage.

Mit den Neuerungen bei den Erziehungs- und Betreuungsgutschriften sollen soziale Aufgaben im Zusammenhang mit der Kindererziehung oder der Betreuung von Angehörigen anerkannt und aufgewertet werden. Neu sollen die Gutschriften individuell angerechnet werden und nicht mehr der Einkommensteilung unterliegen. Die SODK begrüsst diese Änderungen, mit welchen das System den individuellen Lebensentwürfen zukünftig besser Rechnung tragen kann.

Des Weiteren unterstützt die SODK die vorgeschlagenen Massnahmen, um die Datenlage im Bereich der Altersvorsorge zu verbessern, was eine faktenbasierte Diskussion über die Weiterentwicklung der AHV ermöglichen soll.

Für die anstehende parlamentarische Debatte erwartet die SODK eine transparente Analyse der finanziellen Auswirkungen auf die Kantone, andere Sozialleistungen sowie die Verwaltungskosten.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

**Konferenz der kantonalen
Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren**

Der Präsident

Der stv. Generalsekretär



Mathias Reynard
Staatsrat

Remo Dörig

Beilage
- Mitbericht der FDK

Kopie per E-Mail an
- Kantonale Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren
- Generalsekretariat FDK